



Reglement Schulzahnpflege

1. Allgemeines

Das vorliegende Reglement bildet die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen betreffend Schulzahnpflege ab, insbesondere der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege. Das Reglement Schulzahnpflege findet Anwendung für alle in Mettmenstetten wohnhaften, schulpflichtigen Kinder bis zum Ende der Primarschulzeit.

2. Zweck

2.1 Die Schulzahnpflege leistet durch Massnahmen zur Erhaltung gesunder Zähne einen wichtigen Beitrag an die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler.

2.2 Die Schulzahnpflege umfasst:

- die regelmässige Aufklärung der Kinder und der Eltern, bzw. der erziehungsberechtigten Personen über zweckmässige Mundpflege und Ernährung.
- vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei den Schülerinnen und Schüler
- alljährliche regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Unterstützung allfälliger Behandlung im Sinne dieses Reglementes.

3. Zuständigkeiten

Die Schulpflege

- bestimmt den Schulzahnarzt und beschäftigt eine Schulzahnpflegeinstructorin oder einen Schulzahnpflegeinstructor (SZPI).
- leistet Beiträge an die Behandlungs- und Zahnkorrekturkosten gemäss dem Subventionsreglement für Betreuungsangebote im Vorschul- und Primarschulalter der politischen Gemeinde Mettmenstetten
- ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege nach den kantonalen Vorgaben und delegiert die operativen Aufgaben an die Schulverwaltung.

4. Prophylaxe

Die Schulpflege sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie lässt sich dabei von Zahnärzten und der kantonalen Gesundheitsdirektion beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- Abgabe von Merkblättern und Informationen an die Schülerinnen und Schüler, die Eltern oder erziehungsberechtigten Personen
- regelmässige Lektionen der Schulzahnpflege-Instructorin über gesunde Ernährung und Zahnpflege. Diese beinhalten auch das Üben der Zahnreinigung. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Ein Zwang zur Fluoridbehandlung wird nicht ausgeübt. Eltern, die bei ihren Kindern keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies schriftlich der Klassenlehrperson mitzuteilen.



5. Untersuchung

- 5.1 Für die jährliche obligatorische Untersuchung bei einem frei wählbaren Zahnarzt wird den Eltern oder den erziehungsberechtigten Personen für jede Schülerin und jeden Schüler zu Beginn des Schuljahres ein entsprechender Gutschein abzugeben. Dieser Gutschein gilt für die zahnärztliche Untersuchung zur angegebenen Untersuchungspauschale und ist jeweils bis Ende des laufenden Schuljahres befristet und einlösbar.
- 5.2 Während der Primarschulzeit hat jedes Kind Anrecht auf einmal zwei Bissflügelröntgenbilder. Die Kosten der Röntgenaufnahme übernimmt die Primarschule gemäss dem vorgegebenen Tarif. Sollten weitere Röntgenaufnahmen erforderlich sein, gehen diese zu Lasten der Eltern.
- 5.3 Die Untersuchung und Behandlung sind ausserhalb der Schulstunden durchzuführen.

6. Behandlung

- 6.1 Erweist sich auf Grund des Untersuchs eine Behandlung als notwendig, erfolgt diese zum Privattarif in der von den Eltern oder den erziehungsberechtigten Personen gewählten Zahnarztpraxis. Sie wird den Eltern direkt in Rechnung gestellt.
- 6.2 Beiträge an Zahnbehandlungen und -korrekturen durch den Zahnarzt werden nur an den von der Versicherung oder der Krankenkasse nicht gedeckten Teil geleistet. Dem entsprechenden Antrag an die Schulpflege zur Rückerstattung muss die Rechnungskopie des Zahnarztes mit der Abrechnung der Krankenkasse beiliegen. Die Faktura ist spätestens 60 Tage nach Rechnungsstellung der Schulverwaltung einzureichen. Massgeblich für die Höhe eines Kostenbeitrages ist das Subventionsreglement für Betreuungsangebote im Vorschul- und Primarschulalter der politischen Gemeinde Mettmenstetten.
- 6.3 Die Primarschule Mettmenstetten kann Beiträge verweigern oder kürzen, wenn
 - die jährliche Untersuchung nicht durchgeführt wurde
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind
 - eine notwendige Gebissanierung nur teilweise ausgeführt oder vorzeitig abgerochen wurde
 - die im Rahmen von Zahnstellungskorrekturen notwendigen Massnahmen nicht eingehalten wurden und sich daraus kariöse Schäden eingestellt haben.
- 6.4 Unfallbedingte Zahnschäden sind mit dem privaten Kranken- oder Unfallversicherer abzurechnen.
- 6.5 Für kieferorthopädische Behandlungen sollte vorgehend für allfällige Beiträge Kontakt mit der Krankenkasse aufgenommen werden.